

Bei Unzustellbarkeit bitte retour an den Absender:
Österreichische Gesundheitskasse - Steiermark
Postfach 900, Josef-Pongratz-Platz 1, 8011 Graz



Herr
Michael Knöbl
Liebenauer Hauptstraße 93b/43
8041 Graz

20. März 2020

Sehr geehrter Herr Knöbl!

Mit diesem Brief senden wir Ihnen Ihre neue e-card. Das Foto stammt von Ihrem Ausweis im Identitätsdokumentenregister (z. B. Reisepass, Personalausweis, E-ID) mit dem Ausstellungsdatum 31.03.2017. Die Verwendung dieses Fotos für die e-card ist gesetzlich erlaubt. Nicht mehr verwendete Karten sollten durch Zerschneiden unbrauchbar gemacht und laut den geltenden Bestimmungen entsorgt werden (Näheres unter www.chipkarte.at).

Ihre persönliche e-card wird ausgetauscht, weil die Europäische Krankenversicherungskarte EKVK (auf der Rückseite der Karte) mit einem neuen Ablaufdatum ausgestellt wird. Ihre alte e-card wird dadurch ungültig. Weitere Informationen zur EKVK finden Sie in den Benützungshinweisen auf der Rückseite

Die e-card ist Ihr persönlicher Schlüssel zum Gesundheitssystem und sollte daher immer griffbereit sein. Bitte bewahren Sie Ihre e-card gut auf, um Beschädigungen zu vermeiden und unterschreiben Sie auf der Rückseite der Karte. Sie muss zu jedem Arztbesuch bzw. zur Behandlung in den Gesundheitseinrichtungen der Sozialversicherung oder in Krankenhäusern vorgelegt werden. Das Foto stellt bei der Überprüfung sicher, dass nur Sie selbst mit dieser e-card Leistungen beziehen können. Somit ist nur mehr in Ausnahmefällen eine Ausweiskontrolle notwendig. Ihre neue e-card funktioniert in Zukunft auch kontaktlos.

Bei Verlust Ihrer e-card oder sonstigen Problemen und Fragen rufen Sie die Serviceline der Sozialversicherung an. Sie steht Ihnen von Montag bis Freitag zwischen 7.00 und 19.00 Uhr unter der Nummer 050124 33 11 (in Österreich ohne Vorwahl - erste Null immer mitwählen!) gerne zur Verfügung. Weitere Details über die e-card entnehmen Sie bitte der Rückseite dieses Briefes oder besuchen Sie uns unter www.sozialversicherung.at oder www.chipkarte.at.

Auf Ihrer e-card finden Sie auch die Nummer der telefonischen Gesundheitsberatung: Wenn's weh tut! ☎ 1450. Diese steht Ihnen bei plötzlichen gesundheitlichen Problemen rund um die Uhr zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre österreichische Sozialversicherung

Sollten bei den auf der e-card aufgedruckten Daten Änderungen eintreten oder Korrekturen notwendig sein, wird um Benachrichtigung des zuständigen Krankenversicherungsträgers ersucht.



Ihre e-card – Benützungshinweise

Sie erhalten mit diesem Schreiben Ihre persönliche e-card. Diese Karte gilt nur für Sie. Andere Personen (wie etwa Kinder und nicht erwerbstätige Familienangehörige) erhalten eigene Karten.

Die e-card ist Ihr persönlicher Schlüssel zum österreichischen Gesundheitswesen und ermöglicht den Zugriff auf Ihre elektronische Gesundheitsakte (ELGA). Auf der Karte selbst sind keine medizinischen Daten gespeichert, sie öffnet nur den gesicherten Zugang zu Ihren Daten.

Darum: Bewahren Sie bitte Ihre e-card wie Bargeld, wie Ihre Bankomat- oder Kreditkarte bzw. wie jeden wichtigen Ausweis auf.

Mit der Punkteprägung „sv“ in Brailleschrift können sehbehinderte Menschen die e-card identifizieren und von anderen Karten unterscheiden.

Ihre neue e-card funktioniert auch kontaktlos. Sie kann künftig beim Arztbesuch oder im Spital (ähnlich wie bei einer Kassa im Supermarkt) ohne Stecken vor das Kartenlesegerät gehalten und von dort gelesen werden. Das funktioniert aus Sicherheitsgründen nur bei Kartenlesegeräten, die dafür von der Sozialversicherung zugelassen sind. Die Datenübertragung wird dabei verschlüsselt.

Ihre e-card hat zwei Funktionen:

- Mit der e-card wird Ihr Krankenversicherungsschutz bei einem Arztbesuch oder einer anderen medizinischen Behandlung bestätigt. Legen Sie vor jeder Behandlung, z. B. bei der Ordinationhilfe, Ihre e-card vor. In der Arztordination kann mit Ihrer e-card elektronisch gesichert geklärt werden, ob und zu welchen Bedingungen (Rezeptgebührenbefreiung etc.) Sie versichert sind. Für Leistungen, Zuzahlungen, Regeln über die Inanspruchnahme, für die Abrechnung usw. gelten die jeweiligen Gesetze und Durchführungsbestimmungen. Bei mehrfacher Versicherung können Sie wählen, über welche Krankenkasse die medizinische Leistung abgerechnet werden soll. Wenn Sie den Arbeitgeber wechseln oder Ihre Versicherung sich aus anderen Gründen ändert (Arbeitslosigkeit, Angehörigen-eigenschaft, Übersiedlung, Pensions- oder Ruhegenussbezug, Wechsel der Krankenkasse, nach Unterbrechung Ihres Versicherungsschutzes usw.), verwenden Sie Ihre e-card einfach weiter. Ihre e-card wird aus diesen Gründen nicht ausgetauscht, da diese Informationen auf der Karte selbst nicht gespeichert sind.

- Auf der Rückseite der e-card finden Sie Ihre Europäische Krankenversicherungskarte (EKVK). Die EKVK ist ein Versicherungsnachweis in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union und anderen Staaten, mit denen Österreich einen Vertrag darüber abgeschlossen hat. Mit der EKVK können Sie während eines vorübergehenden Aufenthaltes (z. B. Urlaub) in diesen Staaten wie eine im jeweiligen Land sozialversicherte Person medizinische Hilfe in Anspruch nehmen. Dafür nutzen Sie bitte die Behandlungsstellen der gesetzlichen Krankenversicherung dieses Landes (Vertragsarzt, Spital, nicht aber Wahlarzt oder Privatkrankenhaus). Die EKVK gilt nur, wenn alle Datenfelder

ausgefüllt sind und Sie auch tatsächlich in Österreich versichert oder mitversichert sind. Die Verwendung einer EKVK ohne einen Leistungsanspruch ist strafbar. Wenn die Datenfelder Ihrer EKVK (ausgenommen die Kennnummer) nur mit Sternen befüllt sind und Sie in einen oben angeführten Staat reisen möchten, beantragen Sie bitte vor Reiseantritt eine Ersatzbescheinigung bei Ihrer Krankenkasse.

Die Erstaussstellung Ihrer e-card und der Austausch nach Namensänderungen oder bei schadhafte Karten sind für Sie kostenlos. Für die Ausstellung verlorener Karten oder von Karten, deren Unbrauchbarkeit Sie selbst verschuldet haben, kann eine Gebühr verlangt werden. Die Karte ist Eigentum der ausstellenden Stelle. Beschädigte oder nicht mehr verwendete Karten (z. B. nach Todesfällen) sollten durch Zerschneiden unbrauchbar gemacht und laut den geltenden Bestimmungen entsorgt werden (Näheres unter www.chipkarte.at). Die e-card wird für Sie auf gesetzlicher Grundlage von den österreichischen Krankenversicherungsträgern ausgestellt. Rechtliche Durchführungsbestimmungen sind in der Krankenordnung Ihres Krankenversicherungsträgers enthalten.

Weitere Informationen zu Ihrer e-card stehen Ihnen zur Verfügung

- im Internet unter www.sozialversicherung.at (z. B. Adressen und Leistungsangebote Ihrer Krankenkasse) und www.chipkarte.at,
- über die Serviceline der Sozialversicherung (siehe unten und auf Ihrer e-card),
- in den persönlichen Informationsstellen Ihrer Krankenkasse, besonders dann, wenn Sie auch Fragen zu den Leistungen haben,
- in der Dokumentation des österreichischen Sozialversicherungsrechts unter www.sozdok.at, insbesondere § 31a bis § 31c des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes ASVG; die formellen Kundmachungen (z. B. für Krankenordnungen) finden Sie im Rechtsinformationssystem RIS unter www.ris.bka.gv.at/Sonstige/.

Fehler auf der e-card?

e-card verloren oder beschädigt?

e-card gefunden?

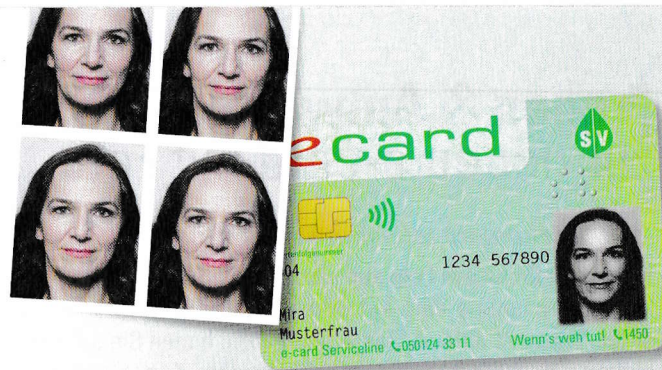
Daten haben sich geändert?

Bitte wenden Sie sich an

- die Serviceline der Sozialversicherung unter 050124 33 11 (in Österreich ohne Vorwahl und erste Null immer mitwählen; aus dem Ausland: +43 50124 33 11),
- die nächste Servicestelle einer Krankenkasse (es muss nicht die Krankenkasse sein, bei der Sie gerade versichert sind, es bestehen sozialversicherungsinterne Weiterleitungsregeln).

Weitere Informationen zu ELGA stehen Ihnen zur Verfügung

- im Internet unter www.gesundheit.gv.at und bei der ELGA Serviceline unter der Telefonnummer 050124 44 11 (in Österreich ohne Vorwahl und erste Null immer mitwählen; aus dem Ausland: +43 50124 44 11).



1. Muss ich etwas tun?

Haben Sie einen...

- ✓ österreichischen Reisepass oder
- ✓ österreichischen Personalausweis oder
- ✓ österreichischen Scheckkartenführerschein oder
- ✓ Aufenthaltstitel, Fremdenpass, Konventionsreisepass oder ein anderes Dokument des Fremdenregisters?

✓ **Wenn Sie eines dieser Dokumente besitzen, müssen Sie nichts tun – Ihre neue e-card mit Foto kommt rechtzeitig, bevor die alte abläuft, spätestens Ende 2023.**

✓ **Kinder unter 14 Jahren** erhalten weiterhin in jedem Fall eine **e-card ohne Foto**, unabhängig davon, ob ein Foto aus einem der Dokumente verfügbar ist.

! **Wenn Sie keines der genannten Dokumente besitzen, zwischen 14 und 70 Jahre alt und nicht in Pflegestufe 4, 5, 6 oder 7 eingestuft sind, müssen Sie ein Foto bringen – siehe Punkt 2. und 3.**

Mit dem Foto-Sofort-Check können Sie prüfen, ob aktuell ein Foto für Ihre e-card vorhanden ist:

www.chipkarte.at/foto



2. Wann soll ich ein Foto bringen?

! **3-4 Monate vor dem Ablaufdatum auf der blauen Rückseite Ihrer e-card.**

Wenn Sie das Ablaufdatum versäumen, werden Sie beim nächsten Arztbesuch oder bei Kontakt mit der Sozialversicherung dazu aufgefordert, ein Foto zu bringen.



! Hat Ihre e-card ein Ablaufdatum nach Ende 2023 oder den Aufdruck „***“, dann bringen Sie Ihr Foto, sobald Sie beim Arztbesuch oder bei Kontakt mit der Sozialversicherung dazu aufgefordert werden.

Was passiert, wenn ich kein Foto bringe?

Ab der ersten Aufforderung, ein Foto zu bringen (beim Arztbesuch oder bei Kontakt mit der Sozialversicherung), beginnt eine gesetzliche **Übergangsfrist** von 90 Tagen.

3. Wie kann ich das Foto bringen?

Alle Registrierungsstellen finden Sie unter www.chipkarte.at/foto

Sie müssen **persönlich** kommen und benötigen:

- ! ein **Foto**, das den **Passbildkriterien** entspricht
- ! Ihre **aktuelle e-card** oder Ihre **österreichische Sozialversicherungsnummer**
- ! Wenn Sie die **österreichische Staatsbürgerschaft** haben, benötigen Sie Ihren **Staatsbürgerschaftsnachweis** im Original und Ihren amtlichen **Lichtbildausweis** im Original.
- ! Wenn Sie **KEINE österreichische Staatsbürgerschaft** haben, benötigen Sie Ihr **Reisedokument** im Original (z.B. Reisepass, Personalausweis etc.).

- ! Innerhalb dieser Frist sind Arztbesuche mit Ihrer alten e-card oder mit Ihrer Versicherungsnummer und einem Ausweis möglich.
- ! Wenn Sie bis zum **Ablauf dieser Frist kein Foto gebracht** haben, wird Ihre alte e-card **gesperrt**. Sie benötigen dann für Arztbesuche einen zeitlich befristeten **Ersatzbeleg**, den Sie sich bei Ihrer Krankenkasse ausstellen lassen können.

Persönlicher
Foto-Sofort-Check:
Muss ich etwas tun?
www.chipkarte.at/foto



Ausnahmen

Wenn Sie ...

- ✓ im Ausstellungsjahr der neuen e-card das **70. Lebensjahr** vollenden oder bereits vollendet haben oder
- ✓ in **Pflegestufe 4, 5, 6** oder **7** eingestuft sind, gilt:



Sie müssen nichts tun und erhalten automatisch Ihre neue e-card, bevor die alte abläuft.

- ❗ Sie können **freiwillig** ein Foto für Ihre e-card bringen, wenn Sie keines der im Punkt 1 angeführten Dokumente besitzen. Am besten bringen Sie das Foto 3 bis 4 Monate, bevor Ihre aktuelle e-card abläuft.

Ihre e-card kommt ...

- ✓ **mit Foto**, wenn Sie eines der in Punkt 1 angeführten Dokumente besitzen oder Sie ein Foto bringen.
- ❗ **ohne Foto**, wenn Sie keines dieser Dokumente besitzen.



Fragen & Antworten zur neuen e-card mit Foto

Wann bekomme ich meine neue e-card?

Wenn von Ihnen ein Foto aus einem Dokument vorliegt, kommt Ihre neue e-card automatisch, kurz bevor Ihre aktuelle e-card abläuft. Das Ablaufdatum finden Sie auf der blauen Rückseite Ihrer e-card unten rechts. Karten ohne Ablaufdatum (Aufdruck *****) oder mit einem Ablaufdatum nach dem 31.12.2023 werden bis spätestens 31.12.2023 getauscht.

Wenn Sie noch keine e-card besitzen, erhalten Sie Ihre e-card, sobald Sie bei der Sozialversicherung angemeldet sind UND ein Foto vorliegt.

Ist **KEIN Foto** verfügbar und trifft **KEINE Ausnahme** zu, kann **keine neue e-card** ausgestellt werden!

Mein Ausweisfoto gefällt mir nicht. Kann ich ein anderes Foto für meine e-card bringen?

Nein. Wenn schon ein Foto aus einem Dokument vorliegt, muss dieses laut Gesetz auch für die e-card verwendet werden. Das Foto wird in der gesetzlich geregelten Reihenfolge übernommen: 1. Reisepass oder Personalausweis, 2. Scheckkartenführerschein, 3. Dokumente des Fremdenregisters. Nur, wenn kein Foto aus einem Dokument vorliegt, kann ein Foto gebracht werden.

Sie wünschen mehr Information? Sehr gerne!

Sie finden alle Informationen, Fragen und Antworten rund um die e-card mit Foto auch in **zahlreichen Sprachen** unter: www.chipkarte.at/foto



Haben Sie Fragen?

e-card Serviceline: 050 124 3311
Mo-Fr 07:00 bis 19:00 Uhr

Medieninhaber: Dachverband der Sozialversicherungsträger, Verlagsort: 1030 Wien;
Hersteller: Print Alliance HAV Produktions GmbH, Herstellungsort: 2540 Bad Vöslau.



Meine
e-card
– sicher
mit Foto!



So kommt Ihr Foto
auf die e-card

